

Ergeht an:

Wiener Krankenanstaltenverbund  
Alle privaten bettenführenden Krankenanstalten  
Ärztchammer für Wien  
Rettungsorganisationen  
Blutspendezentrale des Roten Kreuzes  
Reisemedizinische Zentren  
VIC Medical Service IAEA  
Landespolizeidirektion Wien  
Fonds Soziales Wien

Per E-Mail

**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 15 -**  
**Gesundheitsdienst der Stadt Wien**  
**Projektleitung Covid-19**  
Thomas-Klestil-Platz 8/2,  
2. Stock, Top 14.212, TownTown  
1030 Wien  
Telefon +43 1 4000 87122  
Fax +43 1 4000 99 87122  
[leitung.covid19@ma15.wien.gv.at](mailto:leitung.covid19@ma15.wien.gv.at)  
[www.gesundheitsdienst.wien.at](http://www.gesundheitsdienst.wien.at)

Zu MA 15 – 75324-2020

Wien, 14.10.2021

**Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2, früher 2019-nCoV),  
22. Update** (Änderungen grün)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Inzwischen sind in Wien Stand 14.10.2021 / 00:00 Uhr 173.022 Erkrankungsfälle und 2.460 Todesfälle aufgetreten. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt aktuell 125,5/100.000 und liegt damit aktuell unter dem Österreich-Durchschnitt. Anhand von PCR Voranalysen und Sequenzierungsergebnissen dominiert die Virusvariante B.1.617.2 (Delta-Variante) nach wie vor das Infektionsgeschehen.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zu den Maßnahmen - aktuell geregelt in der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung - und die Einreisebestimmungen werden laufend angepasst<sup>i</sup>. Antigentests haben bundesweit nur noch eine Gültigkeit von 24 Stunden. In Wien sind zusätzlich die strengeren Regelungen der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung<sup>ii</sup> zu beachten. Die Gültigkeit für PCR-Tests beträgt in Wien für Personen ab 12 Jahren 48 Stunden (für Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (= bis zum 12. Geburtstag) beträgt die Gültigkeit von Antigen-Tests 48 Stunden und von PCR-Tests 72 Stunden). Antigentests zur Eigenanwendung, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst sind, werden in Wien nicht als Zutrittstests anerkannt. **Seit 1. Oktober 2021 ist der Zutritt zu vielen Bereichen nur noch für Personen, die geimpft oder genesen sind oder einen negativem PCR-Test vorweisen können, möglich. Antigentests sind hier nicht mehr gültig (ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr). In der Nachtgastronomie und bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen - <https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>.**

**Die Empfehlung für medizinisches Personal zum neuartigen Coronavirus (2019-nCoV)**

siehe auch Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)<sup>iii</sup>

**Definitionen für das behördliche Vorgehen:**

**Aktuelle Falldefinition eines Verdachtsfalls an SARS-CoV-2 (Stand 26.5.2021)**

- Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, d.h. jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung durch SARS-CoV-2 sollten rasch abgeklärt werden:

**Wahrscheinlicher Fall:**

- Jede Person, die symptomatisch ist und Kontaktperson I oder II ist (klinische und epidemiologische Kriterien erfüllt) ODER
- Jede Person, die radiologische Hinweise auf COVID-19 kompatible Läsionen aufweist (diagnostisches Bildgebungskriterium erfüllt) ODER
- Jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischem Antigen (Anmerkung: unabhängig davon, ob asymptomatisch, symptomatisch oder Kontaktperson)

**Bestätigter Fall: Jede Person, auf die Folgendes zutrifft**

- Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (PCR-Test), unabhängig von der klinischen Manifestation

**Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCR-Test zu bestätigen.**

**Geimpfte:** Mit von der EMA zentral zugelassenen Impfstoffen geimpfte Personen in folgenden Zeitfenstern:

- **Impfstoffunabhängig: ab dem 14. Tag bis 12 Monate nach der 2. Teildosis\***
  - Bei Impfung nach Genesung: ab dem 14. Tag bis 12 Monate nach einmaliger Impfung
  - Bei weiterer Impfung (impfstoffabhängig 2. bzw. 3. Dosis): unmittelbar nach Impfung bis 12 Monate
- \* Hinweis: Alleinige einmalig Impfung (gilt auch für Impfstoff COVID-19-Vaccine Janssen ohne vorangegangene Genesung) begründet keine Herabstufung oder frühzeitige Testmöglichkeit zur Entlassung aus der Absonderung

**Genesene:**

Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurden

**Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper:**

Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper innerhalb der letzten 3 Monate

**Prioritätensetzung bei der Testung auf SARS-CoV-2** (behördliche Testungen und spezifische Screeningprogramme):

- 1) Verdachtsfälle und wahrscheinliche Fälle (siehe oben)
- 2) Kategorie 1-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere auch beim Personal in Krankenanstalten, sowie in Alten- Wohn-, Betreuungs-, u. Pflegeeinrichtungen.
- 3) Kategorie 2-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere beim Personal in Krankenanstalten sowie Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen und generell bei Nachweis von Virus-Varianten mit höherem Übertragungspotential
- 4) Screening-Tests des Personals in Krankenanstalten, Alten-Wohn- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen. Da aufgrund der aktuellen ICU/IMCU-Bettenbelegung bereits die Eskalationsstufe 5 der trägerübergreifenden COVID Bettenkapazitäten-Planung der Krankenanstalten in Kraft getreten ist, wird in allen Bereich für alle Mitarbeiter\*innen, auch für geimpfte und genesene Personen, eine wöchentliche PCR-Testung empfohlen. Für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, sind Tests entsprechend der oben genannten Gültigkeit vorgesehen.
- 5) Personen vor Aufnahme in Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen sowie vor Übernahme in die mobile Pflege und Betreuung sowie Patient\*innen vor Aufnahme in Krankenanstalten für elektive Eingriffe und während des stationären Aufenthalts.

Bei Auftreten von o.g. Symptomen und nach Kontakt zu COVID-Erkrankten ist auch für genesene und geimpfte Personen immer eine Testung vorgesehen. Beim Umfeld-Screening auch Fremdpersonal bedenken.

Darüber hinaus besteht für alle Personen die Möglichkeit sich kostenlos testen zu lassen.

**Testungen** auf SARS-CoV-2 entsprechend dieser Prioritätensetzung erfolgen **mittels PCR** über:

- Anruf von symptomatischen Patient\*innen bei **1450 oder Anmeldung über den Symptomchecker** bzw.
- Gurgelboxen und Teststraßen<sup>iv</sup> - für Screening und symptomlose Kontaktpersonen - bei fehlendem digitalen Zugang kann am nächsten Tag auch das Ergebnis dort abgeholt werden
- Projekt „Alles gurgelt“: PCR-Screening für alle in Wien aufhältigen Personen

Darüber hinaus werden PCR-Untersuchungen in einer Vielzahl an Laboren kostenpflichtig angeboten<sup>v</sup>.

Untersuchungen mittels **Antigen- Schnelltest** werden **für symptomatische Personen** in den **Checkboxes**, die vom Ärztekundendienst gemeinsam mit der Stadt Wien für die lokale Bevölkerung betrieben werden, angeboten (mit anschließender Probenahme für PCR, wenn pos.) und im Drive In beim Austria Center Vienna.<sup>vi</sup>

**Antigen-Schnelltests für symptomlose Personen** (mit anschließender Probenahme für PCR, wenn pos.) werden derzeit in Wien in den **Teststraßen** Ernst-Happel-Stadion, Austria Center Vienna, Stubentor angeboten. Das aktuelle Teststraßen-Angebot finden Sie unter <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>.

Auch in spezialisierten Apotheken werden Antigen-Schnelltests und PCR-Tests für symptomlose Personen kostenlos angeboten<sup>vii</sup>.

Auch in Betrieben und in medizinischen und Pflege-Einrichtungen werden Tests durch dafür berechtigtes Personal durchgeführt. (Formular: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> - allgemeine Fachinformationen).

In den Bildungseinrichtungen gibt es PCR-Untersuchungen für das Bildungspersonal und für die Schüler\*innen ein Testregime mit Antigen- und 2xigem PCR-Test/Woche (alles gurgelt/alles spült).

Siehe dazu auch die aktuelle Österreichische Teststrategie SARS-COV-2 vom 11.03.2021.<sup>viii</sup>

Empfehlung zur **Kontaktpersonennachverfolgung** (Stand: **11.10.2021 - Beilage**):

Relevanter Zeitraum für Kontaktpersonennachverfolgung: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Zu **Kategorie I Kontakten** (KP1) gehören u.a.:

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben – Abweichendes Vorgehen für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, Schlüsselpersonal, Spitzensportler und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung (siehe unten).
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Gesundheits- und Pflegepersonal, das ungeschützten Kontakt hatte

Diese enthält auch eine Tabelle unter welchen Schutzvorkehrungen in welchen Situationen Gesundheit- und Pflegepersonal als geschützt gilt. Wird keine Schutzausrüstung verwendet oder sind die Schutzmaßnahmen geringer als angeführt, wird je nach Situation gemäß dem Management von Kontaktperson der Kategorie I oder Kategorie II vorgegangen.

Die **Absonderungsdauer für Kontaktpersonen** dauert **10 Tage** ab dem letzten Kontakt, wobei die Möglichkeit besteht, durch einen negativen **PCR-Test** ab Tag 5 (frühestens 5 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) diese vorzeitig zu beenden.

Die Absonderungsdauer für Haushaltsmitglieder, die als Kategorie I-Kontakt gegenüber dem im gleichen Haushalt isolierten COVID-19-Fall nicht die notwendigen Infektions-Schutzmaßnahmen („Information für Kontaktpersonen“<sup>(4x)</sup>) einhalten können, beträgt **10 Tage** ab Symptombeginn des COVID-19-Falls unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im gleichen Haushalt. Eine Verkürzung dieser Absonderungsdauer durch einen negativen Test ist nicht möglich.

Für Kontaktpersonen gilt Folgendes:

- KP1: Absonderung, Testung sofort sowie ab **Tag 5** nach dem Kontakt, d.h. vor Beendigung der Absonderung.
  - Behördliches Vorgehen in Bildungseinrichtungen:
    - Handelt es sich bei dem bestätigten Fall um ein Kind bis zum Ende der 4. Schulstufe, sind alle Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen als K2 zu klassifizieren (mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen).
    - Werden 2 Kinder oder mehrere oder eine Lehr- bzw. Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet und die direkten Sitznachbarn/engen Kontaktpersonen können nicht eindeutig identifiziert werden, können Teilgruppen oder der gesamte Klassen- oder Gruppenverband als K1 klassifiziert werden, mit den unten angeführten Ausnahmen.
    - Von der 5. bis zur 12. Schulstufe sind die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte (siehe K1-Kontaktpersonen) des bestätigten Falls jedenfalls als der K1 zu klassifizieren, mit den unten angeführten Ausnahmen.
  - Haushaltsmitglieder von KP 1 müssen außerhalb des Wohnbereichs FFP2- Schutzmaske tragen
  - KP2: Testung sofort, sowie ab Tag 5 nach dem letzten infektiösen Kontakt
  - Bei Auftreten von Symptomen soll jederzeit sofort eine Testung erfolgen
  - Grundsätzlich sollten Personen nach KP1-Kontakt in folgenden Fällen ([laut aktualisierter Definitionen auf S. 2](#)), wenn immer fachlich vertretbar, auf KP2 herabgestuft werden:
    - Geimpfte
    - Genesene
    - Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper
    - Personen, die beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z. B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) angewandt hatten.
    - Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z. B. Plexiglas)
  - Wenn davon ausgegangen werden muss, dass keine ausreichende Immunität aufgrund z.B. einer immune-escape Variante, fortgeschrittenen Alters, Immunsupprimierung, nicht nachweisbarer Antikörper, länger zurückliegender Impfung vorliegt, sollte von einer Herabstufung abgesehen werden.
  - Bei fehlender Absonderungsmöglichkeit vom Indexfall und Tätigkeit im vulnerablen Bereich Einzelfallentscheidung
  - Herabgestufte Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, sollen angewiesen werden Infektions-Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten, und zusätzlich außerhalb des privaten Wohnbereichs eine FFP2-Maske zu tragen (Kinder von 6-14 Jahren einen MNS, < 6 Jahre/Kindergartenkinder keine Maskenpflicht). Testungen wie für KP2 vorgesehen.
- Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen von Genesenen, Geimpften und Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper ([laut aktualisierter Definition wie oben](#)) gemäß Vorgaben der Gesundheitsbehörde:
  - Liegt der Ct-Wert bei der 1. Testung der Indexperson unter 30 sind die Kontaktpersonen gemäß den üblichen behördlichen Vorgaben einzustufen.

- Liegt der Ct-Wert bei der 1. Testung der Indexperson über 30 sind alle Kontaktpersonen als Kontaktpersonen der Kategorie II einzustufen - Vorgehen gemäß Vorgaben der Gesundheitsbehörde für Kontaktpersonen der Kategorie II (cave: Kontakte nach Testung).

Für **versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal** ist ein **Weiterarbeiten** trotz Kategorie I-Kontakt mit einem COVID-19-Fall oder mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, solange asymptomatisch, unter bestimmten Auflagen möglich (aktuelle Vorgabe vom 12.11.2020). Analoge Schlüsselpersonalregelungen gibt es für Spitzensportler und Künstler in Bezug auf Training/Proben und Wettkämpfe/Auftritte - Einzelfallentscheidung.

Die aktuelle **Empfehlung zur Entlassung aus Krankenanstalten und aus der häuslichen Isolation** sieht Folgendes vor (**Stand 11.10.2021-Beilage**):

1. Nach leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) kann die häusliche Absonderung nach **14 Tagen** ohne weitere Nasen-Rachen-Abstriche aufgehoben werden, sofern bereits seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert  $\geq 30$  ab Tag 10 (= frühestens 4 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
2. Bei symptomatischen Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit) muss vor Beendigung der Absonderung zusätzlich eine negative SARS-CoV2-PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein **Ct-Wert  $\geq 30$**  vorliegen.

Bei Entlassung aus der stationären Pflege vor Ende der infektiösen Phase, muss eine sofortige **Schlussanzeige** an [soziale.einrichtungen@ma15.wien.gv.at](mailto:soziale.einrichtungen@ma15.wien.gv.at); [journal@ma15.wien.gv.at](mailto:journal@ma15.wien.gv.at) erfolgen.

3. Bei Bewohner\*innen von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim, etc.) wird vor der endgültigen Entlassung aus der Absonderung auch zusätzlich eine negative PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein Ct-Wert  $\geq 30$  gefordert.
  4. Asymptomatische Personen: Beendigung der Absonderung frühestens 14 Tage nach dem positiven Testergebnis. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert  $\geq 30$  ab Tag 10 (= frühestens 4 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
- Das Vorgehen bei positiver Testung von genesenen und geimpften Personen und Personen mit Nachweis von neutralisierenden Antikörpern:  
Bei Auftreten eines positiven Testergebnisses bei genesenen und geimpften Personen und Personen mit Nachweis von neutralisierenden Antikörpern (**gemäß aktualisierter Definition siehe oben S.2**) müssen die betroffenen Personen zunächst abgesondert werden. Zum Ausschluss einer erst ansteigenden Viruslast zu Infektionsbeginn, erfolgt nach 48 Stunden eine Kontrolle des Ct-Werts.
    - Liegt der Ct-Wert bei  $\geq 30$ , kann die betroffene Person aus der Absonderung entlassen werden.
    - Liegt der Ct-Wert  $< 30$ , kann die vollständig geimpfte Person frühestens 5 Tage nach Symptombeginn (bzw. wenn unklar nach Probenahme bzgl. Labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers) nach Vorliegen einer negativen PCR-Untersuchung bzw. Ct-Wert  $\geq 30$  aus der Isolation entlassen werden. **Für genesene Pers./ Personen mit Nachweis neutralisierender Antikörper Vorgehen wie unter Punkt 1-4.**
  - Asymptomatische Personen, die bei PCR-Screening-Untersuchungen ohne Bezug zu einer Fall- oder Ausbruchsabklärung positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, sind bei Symptomfreiheit und
    - durchgeführter Umgebungsabklärung mit neg. Ergebnis (KP1) und
    - einem Ct-Wert von  $\geq 30$  und
    - einem Ct-Wert von  $> 30$  oder einem negativen Testergebnis bei einer weiteren Folge-PCR-Testung nach bis zu ca. 48 Stunden
 nach derzeitiger Erfahrung nicht als infektiös anzusehen.

Bei kürzlich genesenen asymptomatischen Personen kann bei neuerlich positivem Befund mit hohem ct-Wert in einem Screening in den ersten zwei bis drei Monaten nach Genesung aufgrund der bereits seit Juni 2021 andauernden Dominanz der Delta-Variante - bei fehlenden anderen Hinweisen - von irrelevanten Residuen der vorausgegangenen Infektion ausgegangen werden<sup>x</sup>.

Als **besorgniserregenden neuartigen Varianten** von SARS-CoV-2 gelten entsprechend der neuen WHO-Nomenklatur derzeit laut ECDC die Alpha-Variante (= B.1.1.7 erstmals entdeckt in UK, inkl. B1.1.7 + E484K), die Beta-Variante (= B.1.351, erstmals entdeckt in S-Afrika), die Gamma-Variante (= P.1, erstmals entdeckt in Brasilien) und die Delta-Variante (= B.1.617.2, erstmals entdeckt in Indien). Gegen die aktuell kursierende Deltavariante konnten Studien in UK eine ausreichende Schutzwirkung nach 2 Dosen Comirnaty® bzw. 2 Dosen Vaxzevria® zeigen. Die Schutzwirkung nach nur 1 Dosis ist bei den EU-weit zugelassenen Impfstoffen jedoch nicht ausreichend.

Die COVID-19-Impfungen in Wien finden seit Ende Dezember 2020 beginnend mit den Pflegeheimen statt. Die Impfkoordination erfolgt über eigene Impfkoordinatoren der jeweiligen Bereiche in Abstimmung mit dem Impfmanagement der MA15 sowie der Impfkoordinatorin der Stadt Wien. Zentrale Anfragen können an [cov19.impfung@ma15.wien.gv.at](mailto:cov19.impfung@ma15.wien.gv.at) gesendet werden.

Fachliche Informationen des nationalen Impfgremiums finden Sie unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>, wie z.B. „COVID-19 Impfungen: Priorisierung des nationalen Impfgremiums“, „COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG)“ - Stand 29.9.2021. In den Anwendungsempfehlungen finden Sie u.a. auch Hinweise zum Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) = Virus/Vaccine Induced Immune Thrombotic Thrombocytopenia (VITT), zur Meldepflicht für Impfdurchbrüche (= symptomatische Erkrankung 7 Tage nach abgeschlossener Impfserie bei zweiteiliger Impfung bzw. 28 Tag nach einteiliger Impfung - im Sinne einer fehlenden Wirksamkeit eines Arzneimittels), zum Vorgehen bei Non-Respondern und zu Gegenanzeigen (z.B. dürfen Personen mit anamnestischen Capillary Leak Syndrom (CLS) nicht mit Vektorimpfstoffen geimpft werden).

Für Genesene ist eine Impfung nach 4 Wochen empfohlen, **ebenso für Personen nach einer Impfung mit Covid 19-Vaccine-Janssen**. Weitere Impfungen werden je nach Alter und Risikofaktoren und nach verwendeten Impfstoff für die Erstimmunisierung nach 6 bis 9 Monaten empfohlen. Auch im Rahmen eines Ausbruchs in Pflegeeinrichtungen wird eine rasche Umsetzung der weiteren Impfung empfohlen.

**Explizit hervorgehoben wird, dass speziell auch bei Kinderwunsch (ohne Wartezeit zur Empfängnis die COVID-19-Impfung empfohlen wird (Nachtrag zum letzten Update).**

Die gleichzeitige Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen mit anderen Lebend- oder Totimpfstoffen (inkl. Influenza-Impfstoffen) ist möglich und sinnvoll (unterschiedliche Impfstelle).

Eine Impfanmeldung für die Impfstraßen in Wien ist unter <https://impfservice.wien> möglich. Dies gilt auch für die 3. Dosis (Impfung vorzugsweise im Austria Center Vienna). Daneben gibt es auch zahlreiche Impfangebote ohne Anmeldung <https://impfservice.wien/corona/>.

Die laufend aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen entnehmen Sie bitte weiterhin der Internetseite des BMSGPK.

Für allgemeine Fragen wurde eine bundesweite **Coronavirus Hotline eingerichtet**, an der Expertinnen und Experten der AGES Fragen rund um das neuartige Corona-Virus beantworten.

Telefon: **0800 555 621**, die rund um die Uhr erreichbar ist. Dort werden auch Fragen zu den Impfzertifikaten beantwortet.

Die Stadt Wien stellt auch für die Allgemeinbevölkerung im Internet Informationen zur Verfügung:  
<https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html>.

Informationen zum Antrag der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auf eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (Verdienstentgang) finden Sie unter:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/laufend/betriebsfuehrung/verguetung/epidemie.html>

An die Meldepflicht für das 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“), jetzt SARS-CoV-2 bei Verdachtsfällen, Erkrankungs- und Todesfall nach dem Epidemiegesetz wird erinnert. Meldungen über positive Antigen-Tests bei symptomatischen Personen und Kontaktpersonen (laut Falldefinition nun ein wahrscheinlicher Fall) sollen weiter mittels Arztmeldungen oder mittels angeschlossenen Formular (Beilage) an [antigentest-einmeldung@ma15.wien.gv.at](mailto:antigentest-einmeldung@ma15.wien.gv.at) gesendet werden (bitte angeben, ob die gemeldete Person symptomatisch und/oder eine Kontaktperson ist). Eine Kontrolle mittels PCR zur Bestätigung ist anzuschließen.

Es wird ersucht diese Information in Ihrem Wirkungsbereich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:



StPhys Dr. Ursula Karnthaler

#### 4 Beilagen

<sup>i</sup> <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>.

<sup>ii</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000633>

<sup>iii</sup> <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>:

<sup>iv</sup> <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>

<sup>v</sup> <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> (Teststrategie und Labors);

<sup>vi</sup> <https://coronavirus.wien.gv.at/site/checkboxen/>

<sup>vii</sup> <https://www.apothekerkammer.at/gratis-schnelltests>

<sup>viii</sup> <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

<sup>ix</sup> <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---So-schuetzen-wir-uns.html>

Informationen für Kontaktpersonen

<sup>x</sup> <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

(Fachinformationen für Gesundheitsbehörden → Definition für die Reinfektion mit SARS-CoV-2)